**Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Internet - / W-LAN – Angebots in der Flüchtlingsunterkunft …………………………………………………….** **zwischen dem Landratsamt Tübingen, untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde und ???, vertreten durch………………………………………………………………………….. („Betreiber“)**

1. Das Landratsamt Tübingen, untere Aufnahme und Eingliederungsbehörde, duldet auf Widerruf die Errichtung und den Betrieb eines Internetzugangs und W-LAN – Angebots in o.a. Unterkunft. Das Landratsamt Tübingen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen.
2. Der Betreiber schafft, betreibt und unterhält das Angebots auf eigene Kosten. Dies umfasst insbesondere die Kosten für
   * Provider-Verträge („DSL“)
   * Hardware (Router, ggf. Repeater)
   * Aufbau, Einrichtung, Betrieb, Wartung und Störungsbeseitigung
3. Der Betreiber schafft, betreibt und unterhält das Angebot auf eigene Verantwortung. Insbesondere sorgt der Betreiber durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Einhaltung geltenden Rechts („Störerhaftung“).
4. Der Betreiber stellt das Landratsamt von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des W-LAN durch den Betreiber und/oder auf einem Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung beruhen. Dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen. Erkennt der Betreiber oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und/oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist er das Landratsamt unverzüglich auf diesen Umstand hin.
5. Der Betreiber gewährleistet eine fachmännische Installation und gefährdungsfreie Ausführung. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Gefahr durch verlegte Kabel bestehen („Stolperfallen“,) dass keine Gefahrenquellen z.B. durch Stromschlag bestehen und dass keine Brandgefahr besteht (Überhitzungsrisiken; keine Geräte in Schränken untergebracht). Der Betreiber wird den Installationszeitpunkt sowie Termine zur Störungsbeseitigung mit dem Landratsamt Tübingen abstimmen.
6. Der Betreiber nimmt keine baulichen Veränderungen wie beispielsweise Wanddurchbrüche zur Kabelführung vor. Bohrlöcher zur Befestigung von Hardware (z.B. Router) können ausgeführt werden.
7. Der Betreiber wird die Anlage auf sein Kosten deinstallieren, sofern das Landratsamt das Gebäude als Unterkunft für Flüchtlinge nicht mehr nutzen wird oder diesen Vertrag kündigt.

……………………………………………………………….. ………………………………………………………………..

Für den Betreiber Für das Landratsamt